



## Bestattung

### Bestattungsmöglichkeiten totgeborener oder früh verstorbener Kinder

Das Bestattungswesen ist kantonal und kommunal geregelt, daher können hier nur allgemein gültige Informationen gegeben werden. Für konkrete Angaben sind die Angaben in der jeweiligen Wohngemeinde maßgebend. Informationen erhalten Sie bei der Gemeindeverwaltung (z. B. Gemeinde Bern Stadt: [http://www.bern.ch/leben\\_in\\_bern/persoenliches/sterben/bestattungen](http://www.bern.ch/leben_in_bern/persoenliches/sterben/bestattungen)).

Grundsätzlich gilt, dass jedes, gemäß Art. 9 ZStV meldepflichtige Kind (*Definition siehe Info Recht*) Anrecht auf alle zur Verfügung stehenden Bestattungsmöglichkeiten hat, gleich einem älteren verstorbenen Menschen.

Nicht meldepflichtige Kinder haben juristisch gesehen kein Anrecht auf Bestattung. In vielen Schweizer Städten und Gemeinden wurden in den letzten Jahren aber spezielle Grabfelder oder Gemeinschaftsgräber für frühstverstorbene Kinder geschaffen.

Wünschen Eltern eine Kremation, ist dies in jedem Fall möglich.

Stand: Mai 2016